

Ansprüche auf einen Gesamt- oder Sonderrechtsnachfolger übergegangen sind. Für diese Auffassung sprach die Fassung des § 1 KGG., „Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis“. Die Fassung des § 1 GGG. („gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und Arbeitgebern andererseits“) entfachte in der Frage der Rechtsnachfolge einen heftigen Meinungsstreit. So hat das Reichsgericht (RGZ. 51 S. 193) gegenüber einer Klage eines Rechtsnachfolgers die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes verneint mit der Begründung, daß der Rechtsnachfolger seiner sozialen Stellung nach des sozialpolitischen Schutzes nicht bedurfte, den das Gewerbegerichtsgesetz dem Personenkreis der gewerblichen Arbeiter gewähren sollte. Der Ausschluß des Rechtsnachfolgers von den Gewerbegerichten wurde jedoch heftig angegriffen und das Gewerbegericht auch für zuständig erklärt für Klagen der Rechtsnachfolger¹²⁶). Im Arbeitsgerichtsgesetz wird die soziale Lage des einzelnen nicht mehr berücksichtigt. Die Arbeitsgerichtsbarkeit umfaßt rein gegenständlich alle aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Ansprüche. Es ist nur die logische Folge dieser Grundeinstellung, daß die Arbeitsgerichte auch in persönlicher Hinsicht zuständig sind für Ansprüche, die von Rechtsnachfolgern geltend gemacht werden. Ob Universal-sukzession, insbesondere Erbgang, oder Einzelnachfolge kraft Gesetzes oder kraft Rechtsgeschäfts vorliegt, bedeutet keinen Unterschied.

§ 27.

III. Erweiterte Zuständigkeit kraft Zusammenhanges.

Das Arbeitsgerichtsgesetz begründet die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht nur für die Arbeitssachen des § 2, sondern es schafft noch eine erweiterte Zuständigkeit kraft Zusammenhanges. Bei den Arbeitsgerichten können auch nicht unter § 2 fallende Klagen erhoben werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeit des § 2 in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange steht. Rechtspolitisch ist diese Bestimmung sehr bedenklich, da sie zu jener Verkümmernng der ordentlichen Ge-

¹²⁶) Vgl. Karl Daab: Die Zuständigkeit der Gew.- u. KfmGer., Heidelberger Diss. 1911, S. 23.